

GKV-WSG und GKV-OrgWG

Auswirkungen auf die Leistungserbringer

Risiken und Chancen mit der Gesundheitsreform

Heidelberg, 9. Oktober 2008

Gliederung

**A. Rechtslage nachdem GKV-WSG bis heute
(Seite 1 - 60)**

**B. Vorgesehene Änderungen GKV-OrgWG
im SGB-V bei der Hilfsmittelversorgung**

1. § 69 Anwendungsbereich

2. § 126 Versorgung durch Vertragspartner

3. § 127 Verträge

**4. § 33 Hilfsmittel
(Seite 61 - 81)**

§ 126 Abs. 1 SGB V

- Hilfsmittel dürfen an Versicherte nur auf der Grundlage von Verträgen nach § 127 Abs. 1, 2, 3 SGB V abgegeben werden.

Vertragspartner der gesetzlichen
Krankenversicherungen (KV) können nur
Leistungserbringer sein,
die eine

- ausreichende
- zweckmäßige
- funktionsgerechte Herstellung
- Abgabe und Anpassung
der Hilfsmittel erfüllen

KV stellen sicher, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind

Spitzenverbände der KV geben gemeinsam Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung einschließlich der Fortbildung der Leistungserbringer ab

seit 01.07.2008 Spitzenverband Bund (SpiBu) mit Sitz in Berlin

§ 126 Abs. 2 SGB V

abweichend von § 126 Abs. 1 S. 1 SGB V bleiben Leistungserbringer, die am 31. März 2007 über eine Zulassung nach § 126 SGB V in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung verfügen, bis zum 31. Dezember 2008 zur Versorgung der Versicherten berechtigt

Voraussichtlich Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 30.06.2010
- siehe Seite 70 -

§ 127 Abs. 1 SGB V

Soweit zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und in der Qualität gesicherten Versorgung zweckmäßig (z. B. nicht, wenn individuelle Anfertigung notwendig oder es sich um Versorgung mit einem hohen Dienstleistungsanteil handelt)....

...sollen KV, ihre Verbände oder ARGE der KV

Im Wege der Ausschreibung

Verträge mit Leistungserbringern
oder zu diesem Zweck gebildeten
Leistungsgemeinschaften

GKV-OrgWG sollen ~~wird~~ können
- siehe Seite 76 -

- über die Lieferung einer bestimmten Menge von Hilfsmitteln
- die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Versorgungen
- oder die Versorgung für einen bestimmten Zeitraum schließen.

Dabei haben die KV für die

- Qualität der Hilfsmittel
- notwendige Beratung der Versicherten
- sonstige erforderliche Dienstleistungen und
- für eine wohnortnahe Versorgung zu sorgen

Anforderungen an die
Qualität der Versorgung
und
der Produkte
nach
§ 139 SGB V (Hilfsmittelverzeichnis)
sind zu beachten

§ 127 Abs. 2 SGB V

Wenn Ausschreibungen nicht zweckmäßig sind,
dann
schließen KV, Verbände der KV oder die ARGE
Verträge mit Leistungserbringern oder
sonstigen Zusammenschlüssen über

- - Einzelheiten der Versorgung
- - Qualität der Hilfsmittel
- - Wiedereinsatz
- - zusätzlich zu erbringende Leistungen
- - Anforderungen an die Fortbildung der Leistungserbringer
- - Preise und Abrechnung

Die Absicht, über die Versorgung
mit bestimmten Hilfsmitteln
Verträge zu schließen,
ist in geeigneter Weise
öffentlich bekannt zu geben.

§ 127 Abs. 3 SGB V

- Soweit für erforderliches Hilfsmittel keine Verträge nach § 127 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB V bestehen oder
- in anderer zumutbaren Weise eine Versorgung der Versicherten durch Vertragspartner nicht möglich ist
- trifft die KV eine Vereinbarung im Einzelfall

Die KV kann vorher auch bei
anderen Leistungserbringern
in „pseudonymisierter“ Form
Preisangebote einholen

§ 127 Abs. 4 SGB V

Bei Hilfsmitteln, für die ein Festbetrag festgesetzt ist, können in den Verträgen nach § 127 Abs. 1, 2 und 3 SGB V höchstens Preise bis zur Höhe des Festbetrages vereinbart werden

Ab 01. Januar 2009 nur noch Vertragspartner
- siehe Seite 73 -

§ 127 Abs. 5 SGB V

KV haben ihre **Versicherten** über die zur Versorgung berechtigten Vertragspartner und auf Nachfrage über die wesentlichen Inhalte der Verträge zu informieren

Die KV können auch den **Vertragsärzten** entsprechende Informationen zur Verfügung stellen

Ab 01. Januar 2009 Informationspflicht der KV über alle geschlossenen Verträge

Ausschreibungen (§ 127 Abs. 1 SGB V)

Vergabeverordnung (VgV)

VOL/A

Es ist zu beachten, dass eine europaweite Ausschreibung erfolgen muss, wenn der **Schwellenwert i.H.v. 206.000,00 €** überschritten wird (§ 2 VgV)

GKV-OrgWG sollen nicht mehr gelten und GWB soll nur noch eingeschränkt Geltung finden - siehe Seite 62 -

§ 1 Vergabeverordnung (VgV)

Trifft nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung von Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge

§ 2 Nr. 3 VgV

Schwellenwert

Für alle anderen (d. h. solche, die nicht unter die Nr. 1 und 2 fallen) Liefer- und Dienstleistungsverträge:

206.000,00 €

§ 3 VgV

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist
auszugehen von:

Geschätzter Gesamtvergütung für die
vorgesehene Leistung inkl. etwaiger
Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder
Bieter

Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht
in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt
werden, ihn der Anwendung dieser
Bestimmungen zu entziehen

(§ 3 Abs. 2 VgV)

Bei zeitlich begrenzten Aufträgen Schätzung
entsprechend der Dauer des Auftrages
(12 – 48 Monate)

Bei unbefristeten Aufträgen oder nicht absehbarer
Vertragsdauer Schätzung wie folgt:

Vertragswert aus monatlicher Zahlung x 48

(§ 3 Abs. 4 VgV)

Bestehen Aufträge aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag zu vergeben ist, dann Berücksichtigung aller Lose.

(§ 3 Abs. 5 VgV)

Sieht der beabsichtigte Auftrag über
Lieferungen oder Dienstleistungen
Optionsrechte oder Vertragsverlängerungen
vor, dann Schätzung des voraussichtlichen
Vertragswertes auf Grund des
größtmöglichen Auftragswertes
unter Einbeziehung von Optionsrechten und
Vertragsverlängerungen

(§ 3 Abs. 6 VgV)

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des
Auftragswertes ist der

Tag der Absendung der Bekanntmachung

der beabsichtigten Auftragsvergabe
oder

die sonstige Einleitung des
Vergabeverfahrens

(§ 3 Abs. 10 VgV)

§ 4 VgV Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 – 3 GWB (d. h. öffentliche Auftraggeber) haben die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden
(Rechtsfall vor dem EuGH)

Ausnahmen:

Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen
(§ 5 VgV)

oder

Vergabe von Bauleistungen
(§ 6 VgV)

§ 6 a VgV Wettbewerblicher Dialog

Staatliche Auftraggeber
(also auch die KVen)

können

für die Vergabe von
Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
oberhalb der Schwellenwerte (206.000.00 Euro)
einen wettbewerblichen Dialog
durchführen.

§ 13 VgV Informationspflicht

- Auftraggeber hat die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt wurden über
- Namen des Bieters zu informieren, dessen Angebot angenommen werden soll
- Warum Nichtberücksichtigung
- Information ist spätestens 14 Tage vor dem Vertragsabschluss an die Bieter abzusenden

§ 17 Angabe der Vergabekammern

Auftraggeber geben
in der Vergabebekanntmachung
und
den Vergabeunterlagen
die Anschrift der Vergabekammer an, die
eine
Nachprüfung
vorzunehmen hat

§ 18 Zuständigkeit der Vergabekammern

Vergabekammer des Bundes (Bonn) ist zuständig bei
Vergabeverfahren des Bundes und solchen Auftraggebern
im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB

Beachte jüngste Rechtsprechung des BSG und BGH

Weitere Quellen und Infos unter www.anwalt24.de Fachartikel
Stichwort „Goßens“

GKV-OrgWG Landessozialgerichte zuständig
- siehe Seite 65 ff. -

VOL/A

Enthält allgemeine Bestimmungen für die
Vergabe von Leistungen

§ 1 VOL/A Legaldefinition der Leistungen

§ 2 - Grundsätze der Vergabe

§ 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A
öffentliche Ausschreibung

§ 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A
beschränkte Ausschreibung

§ 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A
freihändige Vergabe

GRUNDSATZ

öffentliche Ausschreibung

selbst bei beschränkter Ausschreibung oder
freihändiger Vergabe soll
gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 4 VOL/A
eine öffentliche Ausschreibung vorangehen

Gemäß § 3 Nr. 2 VOL/A
hat eine
öffentliche Ausschreibung
immer dann statt zu finden,
wenn nicht die
Ausnahmetatbestände
von § 3 Nr. 3 und Nr. 4 VOL/A
vorliegen

§ 4 VOL/A

Erkundung des Bewerberkreises
die KV werden sich zukünftig
über den Bewerberkreis
informieren

(einzelnes SH, Zusammenschluss zum Zwecke
der Ausschreibung oder Verband)

**Ab 01.01.2009 nur noch Vertragspartner
- siehe Seite 73 -**

Die KV haben die Möglichkeit, öffentlich
Bewerberkreise zur Teilnahme an öffentlichen
Ausschreibungen aufzufordern, d. h. es findet
keine direkte Aufforderung zur Abgabe eines
Angebotes statt;

Veröffentlichung durch Tageszeitung,
Bundesanzeiger u. ä.

In der Regel sollen die KV die ihnen bekannten
und benannten Unternehmen zur
Angebotsabgabe auffordern
(§ 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A)

das bedeutet für die Leistungserbringer, dass sie
bei sämtlichen KV bekannt werden müssen

Vergabe nach Losen (§ 5 VOL/A)

Die Auftraggeber können nach Losen vergeben;
es soll eine unwirtschaftliche Zersplitterung
vermieden werden

Wichtig, dass die öffentlichen
Bekanntmachungen gelesen werden

Teilnehmer am Wettbewerb (§ 7 VOL/A)

Inländische und ausländische Bewerber sind gleich zu behandeln.

Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränkt werden

Gleichsetzung

von Einzelbewerbern mit Arbeitsgemeinschaften

oder

gemeinschaftlichen Bewerbern

Ausschluss von Bewerbern (§ 7 Nr. 5 VOL/A)

- Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren
 - in Liquidation
- bei schweren Verfehlungen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen

- wenn nicht ordnungsgemäß Steuern und Abgaben abgeführt worden sind
- wer in einem anderen Vergabeverfahren falsche Erklärungen abgegeben hat (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit)

Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A)

Strenge Vorgaben durch den Gesetzgeber

Vergabeunterlagen und Vertragsbedingungen (§ 9 VOL/A)

- Aufforderung zur Angebotsabgabe
 - Verdingungsunterlagen

Unteraufträge (§ 10 VOL/A)

- strenge Anforderungen durch den Gesetzgeber
- kleine Unternehmen sind angemessen zu beteiligen (siehe auch §§ 19 - 21 GWB)

Preise (§ 15 VOL/A)

- Aufträge sollen zu festen Preisen vergeben werden
- Achtung bei längerfristigen Vergaben sind Sonderregelungen zwingend schriftlich erforderlich

Ausschreibungsverfahren (§§ 16ff VOL/A)

- Grundsätze (§ 16 VOL/A)
- Bekanntmachung (§ 17 VOL/A)
- Form und Frist der Angebote (§ 18 VOL/A)

Zuschlags- und Bindungsfrist (§ 19 VOL/A)

- beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist
(§ 18 VOL/A)
- ist so kurz wie möglich zu fassen

Kosten (§ 20 VOL/A)

- Kosten für Angebotsunterlagen dürfen von der KV gefordert werden
- die Kosten für die Verdingungsunterlagen sind in der Bekanntmachung mitzuteilen

Inhalt der Angebote (§ 21 VOL/A)

- Preise
- alle geforderten Angaben und Erklärungen
- Erläuterungen kann der Anbieter in einer gesonderten Anlage mitteilen
- verschlossener Umschlag, der von außen ausreichend gekennzeichnet ist

**Änderungen und Ergänzungen
an den Verdingungsunterlagen**

sind unzulässig !!!

(§ 21 Nr. 1 Abs. 4 VOL/A)

**Öffnung der Angebote
(§ 22 VOL/A)**

**Prüfung der
Angebote
(§ 23 VOL/A)**

Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibung (§ 24 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)

- nur zur Klärung bei Zweifeln bei Angeboten
 - ansonsten findet keine Verhandlung statt
- Dokumentationspflicht über die Verhandlungen

Wertung der Angebote (§ 25 VOL/A)

- Ausschlussgründe in Katalogform z. B.
 - es fehlen wesentliche Angaben
- fehlende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
 - bei ungewöhnlich niedrigem Preis ev. gesonderte Plausibilitätsprüfung durch KV z. B. bei offenbaren Missverhältnis

§ 25 Nr. 3 VOL/A
der Zuschlag ist auf das
(unter Berücksichtigung aller Umstände)
wirtschaftlichste Angebot zu erteilen;

**der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht
entscheidend**

**Aufhebung der Ausschreibung
(§ 26 VOL/A)**

**Nichtberücksichtigung
von Angeboten
(§ 27 VOL/A)**

Zuschlag (§§ 28ff VOL/A)

- muss schriftlich erteilt werden (§ 28 VOL/A)
 - Vertragsurkunde (§ 29 VOL/A)
(sinnvoll jedoch nicht zwingend erforderlich)

Zwischen - Fazit Ausblick

- Verträge mit KV sind zukünftig notwendig
- nur betriebswirtschaftlich sinnvolle Verträge sollten abgeschlossen werden
- Ausschreibungen werden (mit und ohne GKV-OrgWG) zukünftig stärker erfolgen
- Ausschreibungen bieten Chancen auch für alle Marktteilnehmer

A. Rechtslage nach dem GKV-WSG bis heute

**B. Vorgesehene Änderungen GKV-OrgWG
im SGB-V bei der Hilfsmittelversorgung**

1. § 69 Anwendungsbereich
2. § 126 Versorgung durch Vertragspartner
3. § 127 Verträge
4. § 33 Hilfsmittel

Änderungen beim § 69 SGB V

§§ 19 bis 21 GWB und §§ 97 bis 115 GWG

gelten nicht mehr

für Verträge von Krankenkassen mit Leistungserbringern, zu deren Abschluss sie gesetzlich verpflichtet sind und bei deren Nichtzustandekommen eine **Schiedsamsregelung** gilt.

Schiedsamsregelung

Spitzenverband Bund und die
Spitzenorganisationen der Leistungserbringer
benennen gemeinsam unabhängige
Schiedsperson.

Kosten für die Verfahren tragen SpiBu und
Leistungserbringer je zur Hälfte.

Neuer: § 127 Abs. 1a SGB V

Juristische Bewertung

Die Schiedsgerichtsregelung schließt
ordentlichen Rechtsweg nicht aus.

Verfahren vor den ordentlichen Gerichten
sind bereits absehbar.

Welche Gerichte sind zukünftig zuständig ?

Bisherige Rechtslage:
Vergabekammern beim OLG

Neue Rechtslage:
Landessozialgerichte sind zuständig
§ 29 SGG und 116 GWB werden auch geändert

Rechtswegänderung

Juristische und wirtschaftliche Auswirkungen

Vorteile

Schiedsamtverfahren ist Chance zur
Vermeidung von Gerichtsverfahren

Schiedsamtverfahren sind preiswert und
erfahrungsgemäß schnell

Rechtswegänderung

Juristische und wirtschaftliche Auswirkungen

Nachteile

Mangelnde Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit
führt zukünftig vor die ordentliche
Sozialgerichtsbarkeit

Landessozialgerichte (erste Instanz)
mit folgenden Auswirkungen...

Kosten für die Beteiligten

1. Schiedsverfahren
2. Verfahren vor dem LSG
3. Verfahren vor dem BSG

Streitwerte bei vorläufigen Rechtschutzverfahren beim OLG 5% des
Verfahrenswertes
- Beispiel -

Streitwerte bei vorläufigen Verfahren in der
25 - 50 % des Verfahrenswertes
Bei Vorwegnahme der Hauptsache 100 %
- Beispiel -

Auswirkung auf die Beteiligten

Höhere Kosten durch Sozialgerichtsverfahren

Chance mit Schiedsamsregelungen

Frühzeitige Vergleiche

Merke:

Ordentliche Sozialgerichtsverfahren haben lange
Verfahrensdauern

Zeit- und Kostendruck sprechen gegen ordentliche Verfahren

Änderungen beim § 126 SGB V

Versorgung durch Vertragspartner

Verlängerung der Übergangsfrist

Gilt für die bis zum 31. März 2007 zugelassenen Leistungserbringer, bei denen keine wesentlichen Änderungen der betrieblichen Verhältnisse eingetreten sind. Bei wesentlichen Änderungen gelten die neuen noch nicht definierte Vorgaben des SpiBu, gemäß der Neuregelung in § 126 Abs. 1a Satz 3 entsprechend.

bis zum

30. Juni 2010

Bundesregierung wollte im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) (GKV-OrgWG)

ein wettbewerbliches Rahmenkonzept

für die Geschäftsbeziehungen zwischen KV und Leistungserbringern (LE) erarbeiten und Änderungsanträge vorlegen.

Änderungsanträge sind m. E. kein hinreichendes Konzept zur Gestaltung der komplexen Rechtsbeziehungen im Gesundheitswesen

Fehler der Gesundheitsreform werden immer deutlicher und die Änderungsanträge verdeutlichen den mangelnden Erfahrungsstand des Gesetzgebers

Alle Beteiligten (KV und LE) sind mit der Umsetzung der Reform überfordert

Spitzenverband Bund (SpiBu)

wird erstmals in § 126 Abs. 1 SGB V benannt

gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V, einschließlich der Fortbildung der Leistungserbringer

SpiBu in Berlin

ist Adressat für Klagen der Leistungserbringer

Beispiele

- Klage auf Erteilung / Bestätigung der Präqualifizierung § 126 Abs. 1 S. 2
- Klage zur Aufnahme eines Produktes in das Hilfsmittelverzeichnis

Änderungen beim § 127 SGB V

Versorgung nur noch durch Vertragspartner

...ab 01.01.2009

Ab dem 01.01.2009

**Diskriminierungsfreier Zugang zu allen Verträgen
auch den die vor dem 01. April 2007 geschlossen
wurden**

**Es ist unverzüglich von den KV über geschlossene
Verträge zu informieren**

**Falls keine Info oder kein Zugang möglich - Klagen
und vorl. Rechtsschutz gegen die KV möglich**

Bis zum 30. Juni 2009
Gemeinsame Empfehlungen zur Zweckmäßigkeit
von Ausschreibungen

Falls keine Empfehlungen wird gemeinsam benannte
Schiedsperson
über die Empfehlungen entscheiden

Wichtig

Frühzeitige Meinungsbildung bei den
Spitzenorganisationen

Absehbare Rechtsproblematiken

Leistungserbringer erhalten keinen zeitnahen Zugang zu den Verträgen

Dann ist vorläufiger Rechtsschutz beim Sozialgericht zu beantragen oder ein Hauptsacheverfahren erforderlich.

Es besteht auch ein Anspruch auf Schadensersatz bei Zugangsverweigerung.

Ausschreibungsgebot

„Soll - Vorschrift“

wird in eine

„Kann- Vorschrift“

umgewandelt

(„sollen“ wird durch „können“ ersetzt)

Absehbare Rechtsproblematik

Europarecht wurde vom Gesetzgeber nicht beachtet !
Wenn die KV nach dem ausstehenden Urteil des EuGH
öffentliche Auftraggeber sind - findet europäisches
Vergaberecht Anwendung.

Sicherung der Daseinsvorsorge könnte Vorrang vor
Europarecht haben.

Dann müsste auch der Staat bankrott gehen können.

Aktuell wieder denkbar durch die Bankenkrise 2008

Streitigkeiten vor Gericht sind damit weiterhin absehbar !

Wohnortnahe Versorgung und Qualitätssicherung

...sind gemäß § 127 Abs. 2 SGB durch die KV weiterhin zu sichern

...Informationspflicht für zur Transparenz

offene Frage

Besteht ein Rechtsanspruch der Bürger und/oder der Leistungserbringer auf wohnortnahe Versorgung?

Wenn der Anspruch bejaht wird dann einklagbarer Anspruch.

Änderungen beim § 33 SGB V

§ 33 Abs. 6

Die Versicherten können alle Leistungserbringer in Anspruch nehmen die Vertragspartner sind.

Der Bezug auf die Versorgungsberechtigung gem. 126 Abs. 2 SGB V wurde gestrichen.

§ 33 Abs. 7

- wie vor -

Klarstellung

Versorgung nur noch durch Vertragspartner der KV

Keine Versorgung mehr zum „...niedrigsten Preis für eine vergleichbare Leistung...“

Hinweis

Abschließend noch ein Hinweis auf weitere Änderungen
für Leistungserbringer

Neuer § 33 a enterale Ernährung

Neuer § 97 Abs. 3 und Abs. 4 GWB

ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

